

Wahlbekanntmachung Nr. 2 der Gemeinde Auetal für die Kommunalwahlen am 12.09.2021

Aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) wird folgendes bekannt gegeben:

Zahl der Ratsmitglieder

Für den Rat der Gemeinde Auetal sind 18 Ratsmitglieder zu wählen. Die Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber je Wahlvorschlag beträgt 23.

Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der Gemeinde Auetal bildet einen Wahlbereich.

Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl muss außerdem von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde oder der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Gemäß § 21 Abs. 10 NKWG sind folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen - CDU

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE

Freie Demokratische Partei - FDP

DIE LINKE. Niedersachsen - DIE LINKE.

Wählergemeinschaft Auetal - WGA

Alternative für Deutschland - AfD

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens aber bis zum

26.07.2021, 18.00 Uhr,

beim Gemeindegewahlleiter für die Gemeinde Auetal, Rehrener Str. 25, 31749 Auetal, einzureichen. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Ein verspätet eingegangener Wahlvorschlag kann nicht mehr zugelassen werden.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen.

Wahlanzeige

Parteien, die nicht von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit sind, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 NKWG bis zum **14.06.2021** der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Auetal, 19.03.2021

Der Gemeindevorstand

gez. Heinz Kraschewski